

tierten (je einem von der Ritterschaft und von der Landschaft). Diese Kommission ist die zur Vertretung des Landarbeitshauses (und des Landarmenverbandes) kompetente Behörde. Die Oberaufsicht steht dem Ministerium des Innern zu. Das Landarbeitshaus bildet einerseits eine Landarmenanstalt und andererseits eine Korrekptionsanstalt. Als **A r m e n a n s t a l t** dient es zur Versorgung der Landarmen aus dem Landarmenverbände des Grossherzogtums und der Ortsarmen, welche von den Ortsarmenverbänden nach Massgabe der V. O. V. O. vom 18. Mai 1890 und 20. Februar 1902 im Landarbeitshause untergebracht werden (§ 138 d. W.). Als **K o r r e k t i o n s a n s t a l t** hat das Landarbeitshaus die Aufgabe, Landstreicher, Bettler usw., gegen welche von den Gerichten in Gemässheit des § 362 Abs. 2 St. G. B. auf Überweisung an die Landespolizeibehörde (Ministerium des Innern) erkannt, und von dieser die Unterbringung in das Landarbeitshaus verfügt wird, zur Ordnung und Arbeit anzuhalten, ihre sittliche Besserung zu bewirken und sie zu einem ordentlichen arbeitsamen Lebenswandel und zum eigenen Nahrungserwerbe tunlichst geschickt zu machen. In das Landarbeitshaus sind ferner diejenigen Ausländer aufzunehmen, gegen welche von der Landespolizeibehörde (Ministerium des Innern) auf Grund des St. G. B. die Verweisung aus dem Reichsgebiete verhängt wird, zwecks Ausführung dieser Massregel. Die in das Landarbeitshaus aufgenommenen Armen sind, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, von den übrigen Detinierten zu trennen und rücksichtsvoller zu behandeln. Alle Insassen